



Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
erarbeitet:	Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Bezumna, Yevgeniya	öffentlich Az.:	Vorlagen-Nr.: BV/688/2026 erstellt am: 26.03.2026

Betreff

Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg,, der Gemeinde Burgsdorf vom 27.10.2000

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Burgsdorf	23.04.2026	Vorberatung
Stadtentwicklungsausschuss	18.05.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	09.06.2026	Vorberatung
Stadtrat	23.06.2026	Entscheidung

Beratungsergebnisse (sofern bereits vorhanden):

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Einleitung eines Aufhebungsverfahrens für den seit 27.10.2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung, gemäß § 1 Abs. 8 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf umfasst die Flächen der Gemarkung Burgsdorf, Flur 1, Flurstücke 195 (Teilfläche), 196 (Teilfläche), 122 (Teilfläche) sowie der Flur 2, Flurstücke 96 (Teilfläche), 156, 157 (Teilfläche).

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 geändert worden ist (GVBl. LSA S. 834)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mansfelder Platte“ Polleben hat in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2000 den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf in der 3. Fassung vom 10.04.2000 als Satzung

anerkannt und bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Halle) zur Genehmigung eingereicht (BUR 11/2000).

Das Regierungspräsidium Halle übermittelte mit Bescheid vom 13.10.2000 AZ 25-21102-1/0316 die Genehmigung. In der Gemeinderatssitzung vom 12.10.2000 wurde der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf in der Fassung vom Oktober 2000 gefasst.

Die Bekanntmachung der erteilten Genehmigung erfolgte im Amtsblatt Nr. 7/2000 am 27.10.2000. Der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Burgsdorf ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Ziel des Bebauungsplanes war es, im Norden der Ortschaft Burgsdorf eine Ortserweiterung vorzunehmen und den Umbau eines bestehenden Gartenhauses in diesem Bereich zu einem Wohnhaus zu ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes war notwendig, um Baurecht zu schaffen, da das Gebiet bis dahin dem planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet wurde. Ebenso bestand ein Antragsdruck durch bauwillige Interessenten, da die Ortschaft Burgsdorf keine Ausweichflächen zur Verfügung hatte. Teile des Gebietes des Bebauungsplanes sollten umgehend nach der Schaffung von Baurecht genutzt werden.

Die damaligen Rahmenbedingungen bestehen in dieser Form nicht mehr und die Notwendigkeit des Bebauungsplanes hat sich letztendlich nicht wiedergespielt. Es hat keine Bebauung auf dem Plangebiet stattgefunden. Damit wurde die vorgesehene Nutzung nicht realisiert. Weiterhin stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes einer zeitgemäßen städtebaulichen Entwicklung entgegen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf ist die planungsrechtliche Voraussetzung, um eine zeitgemäße städtebauliche Neuordnung des Gebietes zu schaffen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die verbindliche Bauleitplanung für diesen Bereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich künftig nach § 34 BauGB und § 35 BauGB.

Anlagenverzeichnis:

- Bebauungsplan Nr. 1 „Am Bösenburger Weg“ der Gemeinde Burgsdorf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung)

Finanzielle Auswirkungen:

ja
x nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

Ergebnisplan

- Finanzplan
- Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- nein
- ja, und zwar

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Ryll, Pia 27.03.2026